

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verwendung von kommunalen Hoheitszeichen durch Fraktionen

Gemeinden, Städte und Landkreise können gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eigene Hoheitszeichen (Wappen, Flaggen) führen. Die Verwendung dieser Hoheitszeichen durch Dritte unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 7 Abs. 2 ThürKO. Gemeinden, Städte und Landkreise regeln das Verfahren zur Beantragung, Genehmigung und Verwendung von Hoheitszeichen im Allgemeinen per Satzung (§§ 19 und 20 ThürKO), um im Bedarfsfall Verstöße ahnden zu können. Eine nicht genehmigte Verwendung von Hoheitszeichen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann (§ 51 Thüringer Ordnungsbehördengesetz, § 19 Abs. 1 ThürKO). Unklar ist dabei, inwieweit einzelne Mitglieder oder Fraktionen in den kommunalen Vertretungen als außenstehende Dritte oder als Teil der Verwaltung zu behandeln sind. Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/16** vom 28. November 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2020 beantwortet:

1. Welche Gemeinden, Städte und Landkreise haben die Verwendung von Hoheitszeichen durch Dritte mittels Satzung geregelt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Antwort:

Die in der folgenden Tabelle genannten Gemeinden und kreisangehörigen Städte haben nach den Informationen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden die Verwendung von Hoheitszeichen durch Dritte mittels Satzung geregelt.

Landkreis	Gemeinde
Weimarer Land	Apolda
	Blankenhain
	Bad Sulza
Altenburger Land	Göhren (Regelung in der Hauptsatzung)
	Göllnitz (Regelung in der Hauptsatzung)
	Kriebitzsch (Regelung in der Hauptsatzung)
	Rositz (Regelung in der Hauptsatzung)
	Starkenbergr (Regelung in der Hauptsatzung)
Eichsfeld	Leinefelde-Worbis
Gotha	Gotha

Landkreis	Gemeinde
Hildburghausen	Eisfeld
	Schleusingen (Regelung in der Hauptsatzung)
	Schmeheim (Regelung in der Hauptsatzung)
	Straufhain (Regelung in der Hauptsatzung)
Ilm-Kreis	Ilmenau
	Langewiesen
	Großbreitenbach
Kyffhäuserkreis	Greußen (Regelung in der Hauptsatzung)
	Sondershausen (Regelung in der Hauptsatzung)
Nordhausen	Nordhausen
Saale-Holzland-Kreis	Bad Klosterlausnitz (Regelung in der Hauptsatzung)
Saale-Orla-Kreis	Neustadt an der Orla
	Ranis
	Schleiz
	Triptis
	Wernburg
	Ziegenrück
Saalfeld-Rudolstadt	Saalfeld/Saale
	Rudolstadt
	Gräfenthal
Schmalkalden-Meiningen	Meiningen (Regelung in der Hauptsatzung)
	Grabfeld (Regelung in der Hauptsatzung)
Sömmerda	Sömmerda
	Büchel
	Straußfurt
Sonneberg	Neuhaus am Rennweg
	Lauscha
Wartburgkreis	Bad Liebenstein (Regelung in der Hauptsatzung)
	Krauthausen
	Nazza
	Untereibitzbach
	Wutha-Farnroda (Regelung in der Hauptsatzung)

Zu den Landkreisen und kreisfreien Städten teilt das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auf der Basis der ihm angezeigten Satzungen Folgendes mit:

Die Landkreise Altenburger Land und Hildburghausen sowie die Städte Eisenach und Gera haben in ihren Hauptsatzungen geregelt, dass die Verwendung ihres Wappens und ihrer Flagge durch Dritte der Genehmigung bedarf. Die Stadt Suhl hat eine Satzung über die Verwendung des Stadtwappens erlassen. Der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis hat eine Satzung über die Verwendung des Wappens und der Flagge erlassen. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 12. November 2019 eine Wappensatzung beschlossen, die jedoch noch nicht öffentlich bekannt gemacht wurde.

2. Inwieweit unterliegen Mitglieder und Fraktionen in den Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen dem Genehmigungsvorbehalt zur Verwendung von Hoheitszeichen nach § 7 Abs. 2 ThürKO?
3. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Nach § 7 Abs. 2 und § 90 Abs. 2 ThürKO dürfen Dritte Wappen und Flaggen nur mit Genehmigung der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises verwenden.

Die Thüringer Kommunalordnung enthält keine Bestimmung, wer Dritter im Sinne dieser Regelungen ist. Thüringer Rechtsprechung ist hierzu nicht bekannt. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, die missbräuchliche Verwendung von Wappen und Flaggen zu unterbinden. Auch wenn die Mitglieder und Fraktionen in den Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen Teil des jeweiligen Vertretungsorgans sind, werden ihre Äußerungen und politischen Stellungnahmen aufgrund ihres freien Mandats (§ 24 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 ThürKO) in der Öffentlichkeit regelmäßig als eigenständig wahrgenommen und nicht der Gebietskörperschaft oder deren Vertretungsorgan zugerechnet.

Im Ergebnis werden die Regelungen des § 7 Abs. 2 und des § 90 Abs. 2 ThürKO von daher so verstanden, dass Mitglieder und Fraktionen in den Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen Dritte im Sinne dieser Regelungen sind und damit dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär